

Informationen zum Erweiterungscurriculum (EC) im Bachelor-Studium und für UmsteigerInnen aus dem Diplom

Allgemeines zum Erweiterungscurriculum (EC)

ECs dienen dazu, sich neben dem gewählten Hauptfach (Psychologie) mit einem weiteren Themengebiet vertiefend auseinanderzusetzen. Bei der Auswahl kann der spätere Berufswunsch oder das persönliche Interesse leitend sein. Bei der Wahl der ECs bestehen keine Einschränkungen. Für den Abschluss „Bachelor of Science“ (BSc) in der Psychologie sind ECs im Umfang von 30 ECTS verpflichtend. Ein Beginn der Absolvierung der ECs ist mit dem 2. Semester und der Beendigung der STEOP geplant.

ECs sind „feste Pakete“ mit genau definierten Lehrveranstaltungen, die zu besuchen und zu absolvieren sind. ECs werden in der Regel im Umfang von 15 oder 30 ECTS angeboten. Für das Bachelor-Studium in der Psychologie bedeutet das, dass man entweder ein EC mit 30 ECTS oder zwei ECs mit je 15 ECTS absolvieren muss. Die ECs stehen im Vorlesungsverzeichnis und die Anmeldung zu einem EC erfolgt über univis.

Wichtig ist, dass ECs nur dann als absolviert gelten und für das eigene Psychologie-Studium im Bachelor anerkannt werden, wenn sie in ihrer Gesamtheit erfüllt wurden. Mit anderen Worten: Es ist für eine Anerkennung von 30 ECTS für das EC nicht möglich, z.B. aus zwei 30 ECTS umfassenden ECs jeweils nur 15 ECTS zu studieren. In diesem Fall bekäme man nichts anerkannt!

Die „alternative Erweiterung“ im Umfang von 15 ECTS

Es besteht die Möglichkeit, 15 ECTS in Form einer „alternativen Erweiterung“ zu studieren, was dann als EC im Umfang von 15 ECTS anerkannt wird. Diese „alternativen Erweiterungen“ sind in freier Kombination absolvierbar, sodass man für 15 ECTS nicht an die „festen Veranstaltungspakete“ der regulären ECs gebunden ist. (Ein reguläres EC im Umfang von 15 ECTS müsste man natürlich weiterhin noch machen, um auf die für das EC insgesamt geforderten 30 ECTS zu kommen.) Details hierzu stehen im 30. Mitteilungsblatt vom 22.06.2010, Nr. 173 (S. 111-112), das mit folgendem Wortlaut festlegt, welche Lehrveranstaltungen eingebracht werden können (§ 2):

1. zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus dem Angebot des eigenen Studiums an der Universität Wien, nach Maßgabe des § 59 Abs. 1 Z 3 UG und nach der Verfügbarkeit von Plätzen;
2. zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus anderen Studien an der Universität Wien, nach Maßgabe des § 59 Abs. 1 Z 3 UG und nach der Verfügbarkeit von Plätzen; eine Zulassung zu weiteren Studien ist hierfür nicht erforderlich;
3. zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus anderen Studien an anderen anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtungen;
4. zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus dem Angebot anerkannter ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen unter Beachtung des § 78 Abs. 5 UG (Vorausbescheid);
5. Kurse, Prüfungen und Zertifikate an postsekundären Bildungseinrichtungen, die den Nachweis von Sprachkenntnissen zum Gegenstand haben;
6. § 22 Abs. 3 HSG ist auf dieses Modul anwendbar, dabei ist 1 SSt auf 2 ECTS-Punkte umzurechnen

Eine Anerkennung im Sinne des § 78 UG ist erforderlich für positiv absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen des § 2 Z. 3, 4 und 5. In den Fällen des § 2 Z. 1, 2 und 6 ist keine bescheidmäßige Anerkennung erforderlich, sondern eine Zuordnung der Leistungen zum Modul „Alternative Erweiterungen“ vorzunehmen.

In die „alternative Erweiterung“ können über das reguläre Anerkennungsverfahren auch Studienleistungen eingebracht werden, die aus der Zeit vor Beginn des Bachelor-Studiums stammen.

Anerkennung von LVs für vorhandene reguläre ECs

Wer viele Studienleistungen aus anderen Gebieten als dem Psychologiestudium bereits absolviert hat, hat auch die Möglichkeit diese für ein reguläres EC anerkennen zu lassen. Dazu ist es notwendig, die Liste der regulär

angebotenen ECs durchzusehen und jenes EC zu identifizieren, das inhaltlich am besten zu den eigenen bereits erbrachten Studienleistungen passt. Dann wendet man sich an die Studienprogrammleitung (SPL) jener Fakultät, die dieses EC anbietet, und stellt dort einen Antrag auf Anerkennung der eigenen bereits absolvierten Studienleistungen für dieses reguläre EC. Mit dieser Anerkennung, die von der SPL jener „fremden“ Fakultät ausgestellt wird, die das reguläre EC anbietet, erbringt man bei der SPL Psychologie den Nachweis, ein entsprechendes reguläres EC absolviert zu haben, wie es das Bachelor-Curriculum Psychologie erfordert.

Die SPL Psychologie selbst nimmt keine inhaltliche Prüfung auf Anerkennung von ECs vor, die von anderen Fakultäten angeboten werden.

Das „EC-Äquivalent“: Besonderheiten für UmsteigerInnen aus dem Diplom-Studiengang, die sich dem Bachelor-Curriculum unterstellen

Wer nach § 2 (siehe 38. Mitteilungsblatt vom 24.08.2010, Nr. 256, S. 6) vom Diplom in den Bachelor umsteigt, braucht kein EC zu absolvieren.

Wer nach § 3 oder § 4 (siehe o.g. Mitteilungsblatt) umsteigt, muss ganz regulär die Anforderung eines 30 ECTS umfassenden ECs erfüllen, um den Bachelor-Abschluss zu erlangen.

Allerdings besteht für UmsteigerInnen aus dem Diplom-Studiengang der Uni Wien (und nur für diese!) die Möglichkeit, ein sog. „EC-Äquivalent“ zu erfüllen. Unter dieses „EC-Äquivalent“ fallen alle (!) Studienleistungen auf universitärem Niveau, die vor (!) Umstieg auf das Bachelor-Studium erbracht wurden und die nicht anderweitig für den Bachelor (oder später eventuell für den Master) in Psychologie anerkannt werden sollen. Als Stichtag der Unterstellung bzw. des Umstiegs gilt der Tag, an dem die „Meldung der Unterstellung“ offiziell eingereicht wurde.

Für das „EC-Äquivalent“ gibt es keine Umfangsbegrenzung, d.h. die im Bachelor-Curriculum geforderten 30 ECTS aus dem EC können vollständig über das „EC-Äquivalent“ abgedeckt werden. Ebenso ist es möglich, ein 15 ECTS umfassendes EC durch ein „EC-Äquivalent“ zu erfüllen. Für das „EC-Äquivalent“ ist es daher nur wichtig, entweder 15 ECTS oder 30 ECTS „im Paket“ zu bringen – so wie die regulären ECs dem Umfang nach eben auch angeboten werden.

Wer ein 15 ECTS EC über das „EC-Äquivalent“ absolviert bzw. sich anerkennen lässt, hat weiterhin die Möglichkeit, im Rahmen seines aktiven Bachelor-Studiums (d.h. nach Wechsel) die noch fehlenden 15 ECTS über die „alternative Erweiterung“ (siehe oben) zu erbringen. Dort können auch Studienleistungen aus der Zeit vor dem Umstieg in das Bachelor-Curriculum eingebracht werden, d.h. wer z.B. vor dem Umstieg auf insgesamt 22 ECTS an „Vorstudien“ kommt, die anderweitig nicht eingebracht werden können/sollen, kann sich 15 ECTS anrechnen lassen über das „EC-Äquivalent“ und hat die übrigen 7 ECTS weiterhin zur Verfügung für die „alternative Erweiterung“.

Hinweis: Für die Anerkennung der „EC-Äquivalente“ besteht keine zeitliche Befristung. Wichtig zu verstehen ist, dass man nur Lehrveranstaltungen für das EC-Äquivalent nutzen kann, die vor dem Umstieg absolviert wurden, jedoch kann man sich mit der Anerkennung Zeit lassen – z.B. bis man weiß, ob/was man sich ggf. im Masterstudium anrechnen lassen kann. Erforderlich ist die Anerkennung (oder eine anderweitige Erfüllung der EC-Bedingung) erst dann, wenn man den Bachelor-Abschluss verliehen und das entsprechende Zeugnis ausgestellt haben möchte.

Eine Umrechnung von Semester-Wochenstunden (SSt) in ECTS erfolgt i.d.R. im Verhältnis 1 SSt = 2 ECTS. In begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden.

Wenn Sie sich ein EC-Äquivalent anerkennen lassen wollen benutzen Sie das Formular **„Anerkennung von Vorstudien“**. Dieses ist zusätzlich zu dem Formular **„Anerkennung gemäß Anerkennungsverordnung für UmsteigerInnen“** einzureichen.